



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2017/1249

Anlage Nr.: _____

Datum: 27.10.2017

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	28.11.2017	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag "Geschwindigkeitsreduzierung, Verkehrsplan und Beleuchtung in Sommershof"
Antrag der Einwohner Sommershof vom 18.10.2017

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Im Rahmen einer Unterschriftenaktion beantragten die Anwohner des Stadtteils Sommershof die Einrichtung einer Tempo 30-Zone bzw. –Beschränkung für die Ortsstraßen sowie eine Verbesserung der Beleuchtung. Hinsichtlich der Beleuchtung wird die Angelegenheit zuständigkeitshalber vom Stadtbetrieb Baubetriebshof in der Beleuchtungskommission behandelt.

Der Stadtteil Sommershof ist aufgrund der nur lückenhaften Bebauung für den allgemeinen Verkehrsteilnehmer kaum als geschlossene Ortschaft wahrnehmbar, der Charakter der Ortslage entspricht eher dem eines Weilers.

Die Straße „Im Tal“ ist eine Gemeindeverbindungsstraße, welche als Hauptverkehrs- und Sammelstraße eine wichtige Funktion im inner- und überörtlichen Straßen- und Wegenetz hat. Insofern ist die Straße „Im Tal“ als Bestandteil des so genannten Vorbehaltsnetzes einzustufen, welches in der Regel die klassifizierten Kreis-, Landes- und Bundesstraße sowie die städtischen Vorfahrts- und Hauptstraßen umfasst.

Daher ist die Straße auch vom Amt für Stadtplanung und –entwicklung sachgerecht im Flächennutzungsplan in der „Übersicht der Straßen mit Hauptverkehrsverbindungsfunktion / verkehrswichtige Straßen“ als Gemeindeverbindungsstraße geführt.

Die Einstufung als Wohnstraße stammt aus dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung und dient der Einstufung zur Aufteilung der Reinigungspflichten. Diese Einstufung hat aber keine Relevanz für die verkehrsrechtliche Betrachtung der Straßenfunktion als Gemeindeverbindungsstraße.

Auf den Straßen dieses Vorbehaltsnetzes gilt die innerorts übliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, um die Funktion dieses Netzes für den allgemeinen Verkehr zu gewährleisten. Auf diesen Straßen ist die Einrichtung von Tempo 30-Zonen nicht zulässig. Eine Streckenbeschränkung auf 30 km/h wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z.B. bei besonders schutzwürdigen Einrichtungen wie Schulen), diese sind aber in Sommershof nicht gegeben.

Die Fahrbahndecke ist im Rahmen einer Kanalsanierung wiederhergestellt worden, auf einen Ausbau von Gehwegen ist wegen der lückenhaften Bebauung des Ortes und der ansonsten erforderlichen Anliegerbeitragspflicht verzichtet worden.

Die einmündenden Stichwege „Zum Hochbusch“ und „Auf dem Platz“ sind nur relativ kurz und haben keine weiteren Querstraßen, so dass sich die Einrichtung von Tempo 30-Zonen dort ohnehin nicht anbietet, bei den kurzen Abschnitten rechtfertigt sich auch keine Streckenbeschränkung.

Gemäß den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung dürfen insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen nur angeordnet werden, wenn eine besondere Gefahrenlage besteht, welche die allgemeinen Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Durch die Ortstafel beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit unter günstigsten Umständen innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge 50 km/h. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 StVO ist die Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. § 3 Abs. 2a StVO regelt, dass, wer ein Fahrzeug führt, sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft, so verhalten muss, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Durch diese allgemeinen und jederzeit überall geltenden straßenverkehrsrechtlichen Grundsätze ist auch für Sommershof sichergestellt, dass - auch zu Stoßzeiten - ein Verkehrsverhalten vorliegt, welches nicht zu einer konkreten Gefahr für schwächere Verkehrsteilnehmer führt.

Nach Auskunft der Kreispolizeibehörde ist die Unfallsituation Sommershof unauffällig, daher lässt sich eine qualifizierte Gefahrenlage aktuell nicht belegen. In der Zeit von Januar 2015 bis September 2017 ereignete sich kein polizeilich registrierter Verkehrsunfall. Unfälle, die sich auf überhöhte oder unangepasste Geschwindigkeit zurückführen lassen, lagen im Auswertungszeitraum demnach nicht vor.

In Sommershof gibt es von Seiten der Kreispolizeibehörde bisher keine Kontrollstelle. Die Polizei wurde aber aufgrund des vorliegenden Bürgerantrags gebeten, Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen und hat dies inzwischen auch zugesagt. Die Stadtverwaltung wird parallel in 2018 eigene Geschwindigkeitsmessungen vornehmen und zu den Ergebnissen berichten.

Hennef (Sieg), den 27.10.2017
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter